

Mobility goes Additive

Satzung (Stand: 21. September 2016)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Mobility goes Additive". Er soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden. Der Verein gibt sich ein Vereinszeichen. Nach Aufnahme in das Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist 01.07. – 30.06.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Vernetzung von Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie Verbänden und ähnlichen Einrichtungen zum Zwecke der Förderung von Forschung und Entwicklung von Verfahren der additiv-generativen Fertigung im Bereich Mobilität und Logistik sowie sonstige hiermit im Zusammenhang stehende Maßnahmen.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Unterstützung des fachlichen Austausches durch den Aufbau eines Netzwerks mit Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Institutionen, die an additiven Lösungen im Mobilitäts- und Logistiksektor arbeiten
 - Erstellung und Herausgabe von Fachpublikationen, die sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern zur Verfügung gestellt werden
 - Organisation von Expertenkreisen, Fachtagungen und Weiterbildungen
 - Durchführung öffentlicher, allgemein zugänglicher Arbeitskreise, die dem Erfahrungsaustausch dienen
 - Verbesserung des Verständnisses für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Relevanz für die additive Fertigung im Mobilitätssektor
 - Unterstützung bei der Initiierung von förderfähigen Projektvorhaben seiner Mitglieder
 - Beteiligung und fachliche Unterstützung bei der Entwicklung von Standardisierungs- und Normierungsverfahren
 - Herstellung von Kontakten zwischen Studierenden und Unternehmen, z.B. zur Vermittlung von Diplomarbeiten, Praktika und zum Erwerb beruflicher Praxis
- (3) Der Verein verfolgt seinen nichtwirtschaftlichen Zweck neutral und unabhängig von Parteien und Konfessionen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen, Behörden, Vereinigungen, Anstalten, Körperschaften und Stiftungen werden.
- (3) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den schriftlichen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod oder Auflösung als juristische Person oder Löschung im Handelsregister
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, in der Mahnung die Folge des Ausschlusses angezeigt wurde und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss des Vorstands soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese kann das Mitglied binnen eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich gegenüber dem Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (zum Beispiel Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von dem Vorstand beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch ein Rundschreiben bekanntgegeben.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- (2) der Vorstand (§ 10)
- (3) der Beirat (§ 12)
- (4) der Präsident (§ 13)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie beschließt über:
 - die Wahl, Abwahl, Entlastung und die Größe (§ 10 Abs. 1) des Vorstands;
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Kassenprüfers;
 - die Vorschläge zur Wahl der Beiräte (§12);
 - die Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands, des Beirats, der Ausschüsse und der Kassenprüfer;
 - den Haushaltsplan und Kreditaufnahmen;
 - alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies zu tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, als Telefon- oder Videokonferenz (§ 8) oder als Online-Mitgliederversammlungen (§ 9) abgehalten werden.
- (4) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung geschieht durch Brief oder Email. Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Absendung der Einladung.
- (5) Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

- vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom ersten Stellvertreter, bei wiederum dessen Verhinderung vom zweiten Stellvertreter geleitet. Ist keiner der Vorgenannten anwesend, wählen die übrigen Vorstandsmitglieder, im Falle deren Verhinderung die Versammlung einen Versammlungsleiter. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter wählen (z.B. für Vorstandswahlen).
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste und Vertreter der Presse zulassen.
 - (8) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder können sich vertreten lassen, natürliche Personen nur durch andere Mitglieder. Die Vertretung bedarf einer schriftlichen, dem Versammlungsleiter zu übergebenden Vollmacht. Kein Mitglied kann mehr als drei Mitglieder vertreten. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind 4/5 der anwesenden Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.
 - (9) Personalentscheidungen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangen. Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit erhalten, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 - (10) Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es mit zwei Vorstandsmitgliedern. Das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung auf der Vereinswebsite veröffentlicht. Über die Veröffentlichung sollen die Vereinsmitglieder per Newsletter informiert werden. Beschlüsse können nur binnen zwei Monaten nach der Veröffentlichung des Protokolls auf der Vereinswebsite durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

§ 8 Mitgliederversammlung als Telefon- oder Videokonferenz

- (1) Bei Telefon- und Videokonferenzen müssen alle Teilnehmer gleichzeitig hören und sprechen können und es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur derjenige teilnehmen kann, der dazu berechtigt ist (spezielle Einwahlnummern, Zugangscode o.ä.).
- (2) Im Falle der Mitgliederversammlung als Telefon- oder Videokonferenz darf die Einladungsfrist gemäß § 7 Abs. 4 auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (3) Die Einladung zu einer Telefon- oder Videokonferenz erfolgt in der Form des § 7 Abs. 4. Dabei sind die entsprechenden Einwahlnummern sowie ggf. einzugebende Codes oder andere verwendete Maßnahmen zum Ausschluss der Öffentlichkeit mitzuteilen sowie eine entsprechende Bedienungsanleitung zum Verfahren beizufügen.

- (4) Über die Versammlung ist ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. 10 anzufertigen.

§ 9 Online-Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung des Vereins kann im Internet als Online-Versammlung durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Teilnahme mit gängigen Programmen (Webbrowser, Email-Client, Konferenzsoftware) möglich ist.
- (2) Wird zu einer Online-Versammlung eingeladen, muss die Einladung neben der Tagesordnung auch die Internetadresse (URL) und die Zugangsdaten zur Online-Versammlung enthalten. Auf dieser Webseite wird auch die Art und Weise der technischen Durchführung beschrieben.
- (3) Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppen von Teilnehmern, wobei die Identifizierung der Teilnehmer zweifelsfrei erfolgen muss. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigten Personen erhalten zu diesem Zwecke die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein änderbares Passwort, das nicht für andere Zwecke verwendet werden soll. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Die Anmeldung zur Online-Versammlung weist den Berechtigten als Teilnehmer aus.
- (4) Im Falle der Online-Versammlung darf die Einladungsfrist gemäß § 7 Abs. 4 auf 2 Wochen verkürzt werden.
- (5) Während der Online-Mitgliederversammlung sind Abstimmungen möglich. In wichtigen Fragen erfolgen Abstimmungen unter Nutzung geeigneter technischer Mittel wie Online-Formulare. Diese Formulare müssen enthalten:
- a) den Antrag, über den abgestimmt werden soll,
 - b) das Ende des Abstimmungszeitraums,
 - c) mit allen Wahlmöglichkeiten und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder, welche zur Stimmabgabe angeklickt werden können,
 - d) weitere Felde für die personenbezogenen Daten, Zugangsberechtigungsdaten und Passwörter zur Identifizierung und Legitimierung der stimmberechtigten Mitglieder, falls die Identifizierung und Legitimierung nicht bereits durch andere technische Maßnahmen geprüft wurde,
 - e) den Zeitpunkt der Absendung.
- (6) Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
- (7) Die Versammlung entscheidet, ob nicht angemeldete Benutzer die Inhalte der Online-Versammlung lesen dürfen.
- (8) Der Vorstand hat für die technisch einwandfreie Durchführung der Online-Versammlung Sorge zu tragen.

- (9) Über die Versammlung ist ein Protokoll entsprechend § 7 Abs. 10 anzufertigen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern. Zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ein Mitglied des Vorstands wird vom Gründungsmitglied Deutsche Bahn AG bestellt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder und deren Mitarbeiter sowie mit Vereinsmitgliedern verbundene Unternehmen und deren Mitarbeiter sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand oder dem Verein aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter aus, so benennt der Vorstand einen Nachfolger aus dem Kreis der anderen Vorstandsmitglieder oder beruft eine Mitgliederversammlung ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zuordnung der einzelnen Vorstandsmitglieder zu folgenden Vorstandsämtern:
- a) Vorsitzender des Vorstands
 - b) Erster stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
 - c) Zweiter stellvertretender Vorsitzender des Vorstands
 - d) Einfaches Vorstandsmitglied
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Aufgabenverteilung und die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes regelt.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - Aufstellen eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Aufstellen von Richtlinien für die Arbeit der Ausschüsse;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstverträgen;
 - Vorschlag zur Wahl des Präsidenten.
- (2) Der Vorstand holt themenspezifisch die Ansicht des Fachbeirats und

gegebenenfalls des Präsidenten ein.

- (3) Die organisatorische Durchführung des Vereins und die Ausführung der zur Verwirklichung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen und Vorhaben kann der Vorstand einem Dritten übertragen, der die geschäftsmäßigen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirats und des Vorstandes des Vereins erledigt. Der Dritte ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Der Dritte kann nur auf Vorschlag durch das Gründungsmitglied Deutsche Bahn AG bestellt werden. Der Vorstand kann den Dritten zur Vornahme aller Handlungen ermächtigen, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr mit sich bringt und die nicht von grundlegender Bedeutung für den Verein oder seine Mitglieder sind. Der Vorstand kann den Ort einer Geschäftsstelle – sofern zweckmäßig - abweichend vom Sitz des Vereins festlegen.

§ 12 Beirat

- (1) Der Vorstand kann durch Beschluss einen Beirat bestellen, der aus bis zu 10 Personen aus Wissenschaft, Gesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung besteht und das fachliche Spektrum des Vereins repräsentiert. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Aufgabe des Beirats ist es, die Erfahrungen seiner Mitglieder in die Arbeit des Vereins einzubringen. Insbesondere berät der Beirat den Vorstand bei der thematischen Schwerpunktsetzung im Rahmen der Zwecke des Vereins, bei der Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und bei der Formulierung des Arbeitsprogramms.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig vor der Neuwahl aus, so kann der Vorstand für dessen restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied berufen.
- (4) Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein. In der ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf die Bestellung des Beirats durch den Vorstand folgt, werden die Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder abberufen.
- (5) Der Beiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Beirat gewählt. Weitere Positionen (z.B. Schriftführer oder Beisitzer) kann sich der Beirat durch seine Geschäftsordnung vorschreiben und selbst besetzen. Der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter können sich zur Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsführung des Vereins bedienen.
- (6) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich verlangen. Zu seinen Sitzungen haben die Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht.
- (7) Die Beschlüsse des Beirats sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Präsident

- (1) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und zu Pflege und Aufbau von Kontakten zur Wirtschaft, Wissenschaft,

Verwaltung, Organisationen im In- und Ausland sowie zur Politik der Mitgliederversammlung einen Vereinspräsidenten vorschlagen.

- (2) Schlägt der Vorstand einen Vereinspräsidenten zur Wahl vor, stimmt die Mitgliederversammlung über den Vorschlag ab und wählt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen den Präsidenten für 4 Jahre in geheimer Wahl. Es gelten stets die abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (3) Hat von mehreren Kandidaten keiner die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet zwischen den Kandidaten eine Stichwahl statt, bei der die meisten Stimmen den Ausschlag geben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Der Präsident erstellt über die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Mittel einen Budgetplan, der Bestandteil des Haushaltsplans wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Haushaltsplan und somit über den Budgetplan des Präsidenten.

§ 14 Fach- und Projektausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Themengebieten und Projekten Fach- und Projektausschüsse einsetzen. Er beruft die Vorsitzenden der Ausschüsse. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder zur Mitarbeit einladen.
- (2) Die Ausschüsse arbeiten in enger Abstimmung mit dem Vorstand bzw. nach Vorgaben des Vorstands. Sie sollen dem Vorstand regelmäßig über den Stand ihrer Tätigkeit und ihrer Projekte berichten.
- (3) Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt durch den Vorstand.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Der Verein hat einen Kassenprüfer. Er wird in gleicher Weise wie der Vorstand gewählt. Seine Wahl gilt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Einhaltung des Haushaltsplans, die Mittelverwendung, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 16 Liquidation/Vermögensverwendung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung wie in §7 Abs. 8 geregelt. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 21.09.2016 errichtet.